

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung
Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerin für Metallbau in der Fachrichtung
Konstruktionstechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerinnen für Metallbau in der Fachrichtung
Konstruktionstechnik

- planen und steuern Arbeitsabläufe; kontrollieren und beurteilen die Arbeitsergebnisse,
- prüfen, messen und spanen,
- formen Bleche und Profile durch manuelles und maschinelles Bearbeiten und schweißen und trennen sie thermisch,
- warten Betriebsmittel,
- behandeln und schützen Oberflächen,
- transportieren, demontieren und montieren Bauteile und Baugruppen,
- montieren hydraulische, pneumatische und elektrotechnische Bauteile,
- stellen Metall- oder Stahlbaukonstruktionen her,
- montieren und demontieren Metall- oder Stahlbaukonstruktionen,
- befestigen Bauteile und Bauelemente an Bauwerken,
- wenden Vorschriften und Richtlinien des Gesundheits- und des Umweltschutzes an,
-

führen Inspektionen und Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung durch.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerinnen für Metallbau in der Fachrichtung
Konstruktionstechnik arbeiten überwiegend in Handwerksbetrieben des Metallbaus. Beschäftigung
finden sie auch im Schiffsbau sowie in Betrieben, die sich auf die Verarbeitung von Metall im Aus-
oder Hochbau spezialisiert haben, etwa in Dachdeckerbetrieben oder Fassadenbauunternehmen.

(*)Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.
© Europäische Union, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für behinderte Menschen ISCED Einstufung 35 C	Bewertungsskala/Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Metallbauer/Metallbauerin (VO vom 25. Juli 2008 – BGBl. I S. 1468)	Internationale Abkommen
Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerin für Metallbau gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15. Dezember 2010	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen 2. nach beruflicher Umschulung 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42r HWO Ausbildungsdauer: 3 Jahre 6 Monate Ausbildung im „Dualen System“: Die auf der Grundlage einer Ausbildungsregelung einer zuständigen Stelle (in der Regel Kammer) im Rahmen einer dualen Berufsausbildung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an dem Ausbildungsrahmenplan eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs. Die duale Berufsausbildung von Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern erfolgt in ausbildungsrechtlich geeigneten Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und in der Berufsschule. Findet die Berufsausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Ausbildungseinrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de